

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 201 Cs 62/23  
7101 Js 988/23



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

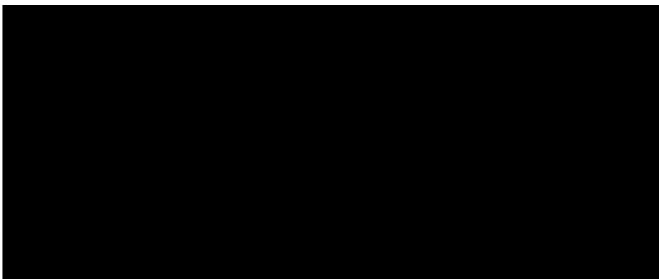
In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Hamburg, Strafrichter, - Abteilung 201 -, in der Sitzung vom 10.01.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. K [redacted]  
als Vorsitzende



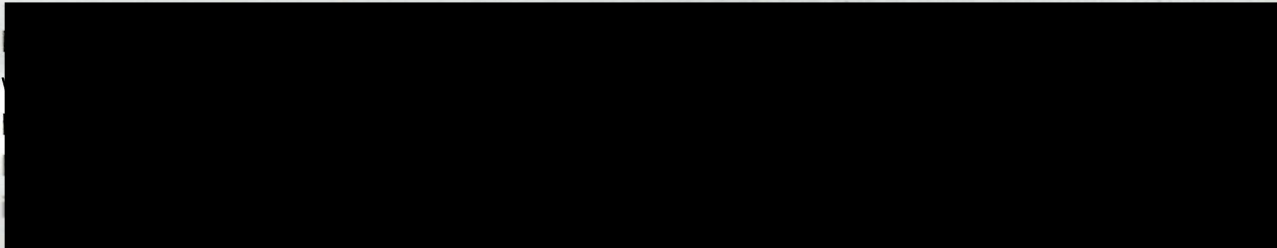
**für Recht erkannt:**

1. Die Angeklagte [redacted] wird wegen Nötigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt.
2. Ein Tagessatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
3. Der Angeklagten wird gestattet, die Geldstrafe von Gesamthöhe von 250 Euro monatliche Raten von 25 Euro, beginnend am 5. Des auf die Rechtskraft folgenden Monats zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn die Angeklagte mit eiern Rate mehr als 3 Wochen in Rückstand kommt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Angeklagte.

**Angewendete Vorschriften:** §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 40, 42, 43 StGB.

## Gründe:

I



II.

Die Angeklagte, eine engagierte Klimaaktivistin, wollte auf die nach ihrer Ansicht nicht ausreichend umgesetzten Maßnahmen zum Klimaschutz aufmerksam machen und beabsichtigte daher im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den anderweitig Verfolgten

\_\_\_\_\_ aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes als gemeinsame Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ eine größtmögliche Aufmerksamkeit zu erregen. Zu diesem Zweck setzte sie sich am xx.xx.2023 gegen 14 Uhr – während sechs weitere Personen am Fahrbahnrand mit Warnwesten bekleidet standen und Transparente mit der Aufschrift „Letzte Generation“ hochhielten – gemeinsam mit den vorgenannten gesondert verfolgten fünf Personen so verteilt auf die fünfspurige Fahrbahn der Edmund-Siemers-Allee, Höhe Hausnummer 1, 20146 Hamburg, dass in beide Richtungen kein Fahrzeug mehr passieren konnte, ohne Menschen zu gefährden oder zu verletzen. Die Angeklagte und die anderweitig Verfolgten klebten sich jeweils mit einer Hand an der Fahrbahn fest, wodurch wie von ihr beabsichtigt die aufgestoppten Fahrzeuge der ersten Reihe schließlich die nachfolgenden Fahrzeuge, so auch die Fahrzeuge der Personen \_\_\_\_\_ blockierten. Bis zum Ende der polizeilichen Maßnahmen um 15.29 Uhr – nachdem die Angeklagte durch Polizeibeamte von der Fahrbahn gelöst und beiseite getragen wurde – schaffte die Angeklagte mit ihren Mittätern ein unüberwindbares Hindernis für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer und erschwerte darüber hinaus, wie von ihr gewollt, durch das Ankleben der Hand auf die Fahrbahn die von Ihnen erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade und konnte erst um 15.16 Uhr von Polizeibeamten mittels Aceton nach mehreren Minuten von der Fahrbahn gelöst und auf den Gehweg getragen werden konnten. Bis dahin leitete die Polizei den Fahrzeugverkehr durch Sperrung der beiden Fahrstreifen mittels Dienstfahrzeugen um, wozu sie aufgrund des Verhaltens der Angeklagten und ihrer Gruppe zu ihrem Schutz – auch vor Auseinandersetzungen mit Verkehrsteilnehmern – verpflichtet war.

## III.

Die Feststellungen unter I. zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben der Angeklagten und der verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen unter II. beruhen auf der Einlassung der Angeklagten und der durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagte hat den Sachverhalt – wie unter II. festgestellt – eingeräumt und die Auffassung vertreten, ihr Handeln sei nicht strafbar, da gerechtfertigt. Sie hat zudem mehrmals dargelegt, dass es ihr um das Erreichen größtmöglicher Aufmerksamkeit ging, da die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung gegen die sich bereits abzeichnende Klimakatastrophe bei weitem nicht ausreichend seien und bisherige Erfahrung gezeigt habe, dass solche Aktionen geeignet seien, auf die Meinungsbildung auch der Regierenden Einfluss zu nehmen. Die Angeklagte ist der Ansicht, dass ihre Tathandlung entweder schon tatbestandlich wegen fehlender Verwerflichkeit nicht strafbar bzw. keine Widerstandshandlung sei und dass die Tat jedenfalls angesichts des Klimawandels gerechtfertigt sei, um die Bundesregierung zu weiteren Maßnahmen zu bewegen. Ziel der Aktion sei nicht die Blockade, sondern eine vernünftige Klimapolitik. Die Freiheitsrechte der Kraftfahrer seien angesichts der überragenden Bedeutung des Klimaschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt worden; die Einschränkungen der Kraftfahrer seien angemessen und verhältnismäßig gewesen. Die gesamte Aktion sei gewaltfrei verlaufen

Die Angaben des glaubhaften Zeugen [REDACTED] eines am Tattag eingesetzten Polizeibeamten, bestätigen die Einlassung des Angeklagten. Zudem schilderte der Zeuge schlüssig und nachvollziehbar den zeitlichen Ablauf sowie die Auswirkungen der Blockade auf den Verkehrsfluss. Die Blockade sei nicht angekündigt gewesen und die Polizei sei erst von Verkehrsteilnehmern hierauf aufmerksam gemacht worden. In der Folge seien Polizeisperren errichtet worden, um u.a. den Verkehr abzuleiten, was zu erheblichen Verkehrsbehinderungen geführt habe. Letztlich sei über einen Zeitraum von ca. 1,5 Stunden eine ungestörte Durchfahrt nicht möglich gewesen. Für Fahrzeuge auf der mittleren und rechten Spur habe es keine Möglichkeit gegeben, auszuweichen. In der Fahrbahnmitte hätte man zwar Pkw vorbeilassen können, das wäre aber gefährlich gewesen. Indes wären Rettungsfahrzeuge oder Feuerwehr zur Not durchgekommen. Aggressionen oder aktive Gewalt habe er zu keinem Zeitpunkt seitens der Aktivisten wahrgenommen. Die auf der Fahrbahn festgeklebten Personen seien lediglich nach dem Einsatz von Aceton, welcher einige Zeit in Anspruch genommen habe, gegen ihren Willen von der Fahrbahn an den Straßenrand gebracht worden.

Die in Augenschein genommenen Lichtbilder belegen die Errichtung der Blockade.

## IV.

Der Angeklagte hat sich daher zum einen der Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Insbesondere hat sie – wenn auch in schwacher Form – Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StGB angewendet. Durch die Sitzblockade auf öffentlicher Straße hat sie nach Maßgabe obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur BGH 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92 ff.) auf die nachfolgenden Fahrzeuge physisch eingewirkt, indem diese aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten. Die Polizei hatte wie von der Angeklagten geplant die Zufahrt gesperrt und auf der Straße Einsatzfahrzeuge quergestellt. Ein solches Vorgehen ist durch die gesetzlichen Aufgaben der Polizei geboten und entsprach auch der für alle vorhersehbaren polizeilichen Praxis, sodass der Kausalverlauf nicht unterbrochen wurde (BGHSt. 37, 350).

Das Handeln der Angeklagten war auch rechtswidrig.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG, rechtfertigt das festgestellte Vorgehen nicht, obgleich der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet war, da es der Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt. 23, 46, 56 f.; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungsäußerung. Die Angeklagte hat – gemeinschaftlich mit den anderweitig Verfolgten – zielgerichtet nötigenden Zwang gegen die Verkehrsteilnehmer angewendet. Es entsprach dem Tatplan, durch die Errichtung einer Sitzblockade Verkehrsteilnehmer am Fortkommen zu hindern und dadurch die mediale Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Angeklagte auch gegen materielle versammlungsrechtliche Vorschriften verstoßen, so dass die Versammlung nicht mehr rechtmäßig war.

Das Handeln der Angeklagten ist auch nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt. Sofern man die Klimakrise als Notstandslage i.S.d. § 34 StGB ansieht, ist das Festkleben auf einer Straße zum Protest gegen die Regierungspolitik in jedem Fall kein geeignetes Mittel, dieser zu begegnen. Auch die Unfähigkeit der Angeklagten, sich rechtsstaatlicher Mittel zu bedienen, führt noch nicht dazu, dass ihr Vorgehen ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr ist.

Die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist damit als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (BGH NJW 2014, 401). Bei Demonstrationen und Sitzblockaden sind verfolgte Fernziele nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen. (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn. 44 m.w.N.). Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeiner politischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB (BVerfGE 104.92, 109 ff; 73, 206, 255 ff). Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation

sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92).

Bei Anlegung dieser Kriterien geht die Abwägung zulasten der Angeklagten aus. Zugunsten der Demonstrationsfreiheit der Angeklagten erkennt das Gericht an, dass die Intensität der ausgelösten Behinderungen sich nur über 90 Minuten und noch im mittleren Bereich befunden hat. Andererseits fand die Blockade am frühen Nachmittag an einem Wochentag und zu einer Uhrzeit mit hohem Verkehrsaufkommen auf einer viel frequentierten Straße in der Innenstadt statt. Eine im Versammlungsrecht vorgesehene Anmeldung oder auch nur Vorwarnung war nicht erfolgt. Zusätzlich fehlte es hier auch am Sachbezug zwischen handelnden und betroffenen Personen. Die Demonstranten haben – wie auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern erkennbar – ihre Plakate gegen die ungenügenden Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung der Klimakrise demonstriert. Die durch sie ausgelösten Behinderungen standen weder hinsichtlich der Wahl des Versammlungsortes noch hinsichtlich der willkürlich von der Aktion betroffenen Kraftfahrzeugführer in einer inhaltlichen Beziehung. Die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck waren damit nach einer Gesamtabwägung nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar.

Zudem liegt tateinheitlich hierzu ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor. Festkleben auf der Fahrbahn, um das Entfernen von dort zu verhindern oder zu erschweren, ist Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB (vgl. dazu BVerfGE 104, 92; OLG Stuttgart NSTZ 2016, 353). Widerstand leisten ist das – auch untaugliche oder erfolglose – Unternehmen, den Amtsträger durch ein aktives Vorgehen zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung als solcher zu nötigen oder diese zu erschweren (Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 113 Rn. 22). „Mit Gewalt“ wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (BGH, Beschluss vom 19. 12. 2012 - 4 StR 497/1). Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 23. August 2005, - 2 BvR 1066/05) sind physische Handlungen wie das Festhalten an Gegenständen und das Stemmen der Füße gegen den Boden, mit denen eine Person ihr Verbringen an einen anderen Ort verhindern will, ausreichend. Demgemäß wurde auch in dem Festketten an einem Gegenstand eine

Gewaltanwendung erkannt (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015 - 2 Ss 9/15).

Hieran gemessen stellt das Festkleben der Handfläche auf der Straßenoberfläche mit technischen Hilfsmitteln – ebenso wie das Festketten des Körpers oder eines Körperteils an einen Gegenstand – Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB dar. Denn es liegt eine über den bloß passiven Widerstand hinausgehende Handlung vor, die gerade darauf angelegt ist, die Vollstreckungshandlung – nämlich das Verbringen von der Fahrbahn – zu erschweren, um so die Blockade der Fahrbahn zu verlängern.

Das Festkleben auf der Straße erfolgte auch „bei der Vornahme einer Diensthandlung“, da es in zeitlicher Hinsicht ausreicht, wenn die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger zum Zeitpunkt von dessen Tätigwerden auswirkt (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015 - 2 Ss 9/15). Es genügt, wenn der Täter eine Widerstandshaltung einnimmt, die später auf den absehbaren Vollstreckungsakt trifft und auf diesen abzielt. Dass sich die Polizeibeamten zu Beginn der Widerstandshandlung schon in der Nähe des Täters befinden müssen, wird hierfür nicht vorausgesetzt (OLG Stuttgart a.a.O.).

Somit liegt eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftentfaltung vor, die gegen einen Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren. Dass Polizeibeamten das durch Festkleben entstandene physische Hindernis durch Geschicklichkeit – hier unter Verwendung eines Lösungsmittels, Aceton – zu beseitigen in der Lage sind, steht dem Merkmal der Gewalt nicht entgegen. Bei der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls sind Umfang und Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel in den Blick zu nehmen. Der Umstand, dass die Polizeibeamten nach den getroffenen Feststellungen einige Minuten benötigten, um die Angeklagte von der Fahrbahn zu lösen, spricht für die Annahme von Gewalt im Sinne von § 113 Abs. 1 StGB. Hinzukommt, dass sich die Angeklagte gegen ein weiteres Entfernen sperrte, so dass sie von Polizeibeamten weggetragen werden musste.

Im vorliegenden Fall tritt der Tatbestand des § 240 StGB auch nicht im Konkurrenzwege hinter den § 113 StGB zurück, da durch das Festkleben auf der Fahrbahn nicht allein der betroffene Beamte zu einer Duldung oder Unterlassung genötigt werden soll, sondern maßgeblich die damit einhergehende Blockade des Verkehrs und damit die Zwangseinwirkung auf die betroffenen Autofahrer bezweckt wurde.

Der Strafraum des § 240 Abs. 1 StGB sieht ebenso wie der in Tateinheit verwirklichte § 113 Abs. 1 StGB Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor. Zugunsten der Angeklagten sprechen ihre geständige Einlassung, der Umstand, dass sie strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und die Tatsache, dass die Verkehrsbehinderungen noch nicht massiv waren und das Fernziel der Angeklagten – das Erreichen von wirksameren Maßnahmen gegen den Klimawandel – nachvollziehbar ist. Zulasten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die Blockadeaktion eineinhalb Stunden andauerte und eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern hiervon betroffen waren. Auch wurden zwei Tatbestände gleichzeitig verwirklicht. Bei Berücksichtigung dieser Umstände erachtet das Gericht eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe war entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten auf zehn Euro festzusetzen und ihr war angesichts dessen auch Ratenzahlung zu gewähren..

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 464, 465 StPO.

Dr. K [REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 13.02.2024

Werner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig